

Lesefassung

# Organisationssatzung der Studierendenschaft der Albert-Ludwigs-Universität

Das neue Mischmodell - der Kompromiss

Stand: 01.10.2020

mit den Korrekturen vom 14.12.2020



## § 5 Vollversammlung aller Studierenden (VV)

(1) <sup>1</sup>Die Vollversammlung aller Studierenden ist ein beschließendes Organ. <sup>2</sup>Alle Mitglieder der Studierendenschaft sind rede-, antrags- und stimmberechtigt. <sup>3</sup>Die Vollversammlung kann über alle Angelegenheiten der Studierendenschaft beschließen. <sup>4</sup>Die Vollversammlung kann Beschlüsse zur politischen Positionierung der Studierendenschaft fassen.

(2) <sup>1</sup>Die Vollversammlung wird einberufen, wenn dies

1. ein Fünftel der Mitglieder des Studierendenrates beschließt,
2. der AStA dies mit 2/3-Mehrheit beschließt,
3. 0,5 Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft beantragt oder
4. zur Debatte über eine Abstimmungsfrage gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 zu geschehen hat.

<sup>2</sup>Der Zeitpunkt der Vollversammlung liegt in der Vorlesungszeit. <sup>3</sup>Die Vollversammlung ist spätestens ein Jahr nach der letzten Vollversammlung einzuberufen. <sup>4</sup>Mindestens zwei Wochen vor ihrer Einberufung müssen die Vollversammlung und die Tagesordnungsgegenstände bekanntgemacht werden. <sup>5</sup>Für Bekanntmachung und Einberufung der Vollversammlung ist das Studierendenratspräsidium zuständig.

(3) <sup>1</sup>Die Vollversammlung beschließt zu Beginn unabhängig von ihrer Beschlussfähigkeit auf Vorschlag des Studierendenratspräsidiums über eine Geschäftsordnung, eine Tagesordnung sowie ein Präsidium. <sup>2</sup>Der Tagesordnungsvorschlag muss die nach Absatz 2 beantragten bzw. beschlossenen Gegenstände beinhalten. <sup>3</sup>Änderungen der Tagesordnung auf der Vollversammlung sind nur zu nicht bindenden Beschlüssen möglich. <sup>4</sup>Bis zur Wahl eines Präsidiums leitet das Studierendenratspräsidium die Vollversammlung.

(4) <sup>1</sup>Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn festgestellt und muss zum Zeitpunkt eines Beschlusses bestehen und in offenkundigen Fällen durch die Versammlungsleitung überprüft werden. <sup>2</sup>Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn zum Zeitpunkt der Feststellung mindestens ein Prozent der Mitglieder der Studierendenschaft anwesend sind. <sup>3</sup>Die WSSK legt die Zahl fest und gibt sie in der Studierendenratssitzung vor der Vollversammlung bekannt. <sup>4</sup>Ist die Vollversammlung nicht beschlussfähig, spricht sie Empfehlungen an die anderen Organe der Studierendenschaft aus.

(5) <sup>1</sup>Die Vollversammlung beschließt und empfiehlt mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. <sup>2</sup>Ein Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten hat Bindungswirkung, sofern ihm kein in Urabstimmung gefasster Beschluss entgegensteht. <sup>3</sup>Ein Beschluss der Vollversammlung zu grundsätzlichen Angelegenheiten ist nicht bindend. <sup>4</sup>Solche Beschlüsse können nur vom Studierendenrat gefasst werden.

(6) <sup>1</sup>Empfehlende Beschlüsse und Beschlüsse zu grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere zu Satzungsvorhaben, haben Initiativcharakter. <sup>2</sup>Die für die Beschlüssen der

## § 6 *Direktdemokratische Einflussnahme durch Anträge*

Vollversammlung zuständigen Organe der Studierendenschaft müssen diese Beschlüsse spätestens in der zweiten Sitzung nach der Vollversammlung verhandeln und entsprechend der jeweiligen Geschäftsordnung einen Beschluss dazu fassen.

(7) Ein auf einer Vollversammlung gefasster Beschluss zu nicht grundsätzlichen Angelegenheiten kann innerhalb von drei Jahren nach seiner Bekanntgabe nur durch eine Urabstimmung oder eine weitere Vollversammlung geändert oder aufgehoben werden.

(8) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Studierendenrates.